



ÖKB-Kampfrichterobmann

Alois Wiesböck  
Tel: 0650/4292744  
referee@karate-austria.at

ÖKB-Büro

Dr. Adolf Schärf Straße 25  
A-3100 St. Pölten  
Tel/Fax: +43/2742/258794  
office@karate-austria.at

# Geschäftsordnung Kampfrichterkommission

Stand: August 2016

## § 1 ÖKB-KAMPFRICHTERKOMMISSION (KK)

Die ÖKB-Kampfrichterkommission (kurz KK) ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter und für die Abnahme von Kampfrichterprüfungen.

Des Weiteren ist die KK verantwortlich für die Nominierung der Kampfrichter für ÖKB-Meisterschaften (Österr. Staatsmeisterschaft und ÖM Nachwuchs) bzw. internationale Meisterschaften in Österreich (Premier League Turnier bzw. Austrian Open, etc.) und für die Erstellung und Aktualisierung der Wettkampffregeln. Nominierungen für Kampfrichter im Ausland erfolgen auf Empfehlung der KK an den Vorstand und werden grundsätzlich mit der KR Budgetierung an den Vorstand herangetragen.

Die KK setzt sich zusammen aus drei vom Vorstand ernannten Kampfrichtern (kurz KR) und den Kampfrichterobmännern der Landesfachverbände und einem Vorstandsmitglied. Sie wird vom KR-Obmann (kurz KRO) geführt, der ebenfalls vom Vorstand ernannt wird.

Die KK entscheidet in fachlicher Richtung autonom und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sitzungen/Konferenzen der KK werden vom KRO einberufen und finden zumindest einmal jährlich statt.

Die KK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu. Auf Verlangen von mindestens einem Kommissionsmitglied hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.

Bei dringenden Angelegenheiten dürfen Beschlüsse via Telefon-Rundruf bzw. E-Mail-Rundsendung des Vorsitzenden gefasst werden.

Über sämtliche Sitzungen (auch telefonische oder E-Mail Konferenzen) und Beschlüsse sind schriftliche Protokolle zu verfassen, die dem Vorstand vorzulegen sind.

## § 2 QUALIFIKATION

### 2.1 Mindestqualifikation KRO

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee (Kata und Kumite) und nach Möglichkeit internationaler Kampfrichter der WKF/EKF
- abgeschlossene staatliche Lehrwarteausbildung für Karate
- Mindestgraduierung: 3. Dan

### 2.2 Mindestqualifikation der restlichen Mitglieder der KK

## Geschäftsordnung ÖKB-Kampfrichterkommission

---

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen und Tätigkeiten als Referee (Kata und Kumite)

### § 3 KAMPFRICHTERPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

#### 3.1 Kampfrichterprüfungskommissionen des ÖKB (kurz ÖKB-KRPK)

Sie besteht aus 3 Mitgliedern der KK oder 2 Mitgliedern der KK und einem internationalen KR (WKF/EKF-Lizenz).

#### 3.2 Kampfrichterprüfungskommissionen der Länder (kurz L-KRPK)

Sie besteht aus zumindest einem Landeskampfrichterreferenten und darf ausschließlich die Prüfung zum Judge-B Kumite und Judge-B Kata abnehmen.

### § 4 KAMPFRICHTER

#### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Kampfrichter muss Mitglied eines ÖKB-Vereines sein.
- Die KR-Ausbildungsstufen müssen getrennt für Kata und Kumite durchgeführt werden.
- Die Kampfrichter-Stufen müssen in folgender Reihenfolge durchlaufen werden: Judge B → Judge A → Referee → Kampfrichterezulassung eines Internationalen Verbandes (IKR)

#### 4.2. Kampfrichterezulassungen

##### 4.2.1 Judge B (JB)

Mindestalter: 18 Jahre  
Mindestgraduierung: 1. Dan  
Mindestwartezeit auf Judge A: 1 Jahr

##### 4.2.2 Judge A (JA)

Mindestalter: 20 Jahre  
Mindestgraduierung: 1. Dan  
Mindestwartezeit auf Referee: 2 Jahre

##### 4.2.3 Referee (R)

Mindestalter: 23 Jahre  
Mindestgraduierung: 1. Dan  
Mindestwartezeit auf IKR: 2 Jahre

##### 4.2.4 Internationaler Kampfrichter (IKR)

z.B. WKF/EKF, WSKA/ESKA, WGKF/EGKF, ...  
Mindestalter und Mindestgraduierung entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes

Ein derartiger Kampfrichtereinsatz bzw. eine Lizenzprüfung ist nur durch Beschluss der KRK und der Zustimmung des ÖKB-Vorstandes (Präsident) möglich.

## 4.3. Kampfrichtereinsätze

	Judge-B	Judge-A	Referee
<b>Landesmeisterschaften</b>	HKR* / SKR	HKR / SKR	HKR / SKR
<b>Österr. Nachwuchsmeisterschaften</b>	SKR	HKR* / SKR	HKR / SKR
<b>Staatsmeisterschaften</b>	SKR*	HKR* / SKR	HKR / SKR
<b>Internat. Turniere (Austrian Open)</b>	SKR*	HKR* / SKR	HKR / SKR

SKR – Seitenkampfrichter      HKR – Hauptkampfrichter      \* ... Kann-Bestimmung

## 4.4 Fortbildungen

Jeder lizenzierte ÖKB-KR muss jährlich mindestens an einem ÖKB-Kampfrichterseminar teilnehmen, um die Gültigkeit seiner Lizenz aufrechterhalten zu können. Es werden jährlich 2 diesbezügliche ÖKB-Seminare angeboten, der erste Termin ist im Herbst der zweite Termin ist zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

Nimmt ein Kampfrichter den ersten Fortbildungstermin nicht wahr, so darf er bis zum zweiten Termin weiterhin als Kampfrichter tätig sein. Nimmt er den nächsten Termin ebenfalls nicht wahr, so wird seine Lizenz ruhend gestellt, er darf bis zum nächsten Fortbildungsseminar nicht mehr als Kampfrichter tätig sein.

Nimmt ein Kampfrichter den nächsten Termin wahr, so wird im Zuge dieser Fortbildung seine Qualifikation überprüft, die Lizenz kann entweder unverändert bleiben, oder eventuell auch rückgestuft werden. Nimmt ein Kampfrichter auch diesen nächsten Termin nicht wahr, so wird seine Lizenz eine Stufe zurückgestuft.

## **§ 5 JUDGE B**

### 5.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz

- Besuch der für die Erlangung notwendigen Judge B-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch (85 %) und praktisch) zum Judge-B

### 5.2 Geltungsdauer

Die Judge-B-Lizenz ist für 1 Jahr gültig

### 5.3 Lizenzverlängerung

- mindestens 1 Einsatz als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer
- Teilnahme an zumindest einem ÖKB-KR-Fortbildungsseminar jährlich

### 5.4 Erlöschen der Lizenz

Erfüllt ein Judge-B nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 2 Einsätze für 2 Jahre), verfällt seine Lizenz.

### **§ 6 JUDGE A**

#### **6.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz**

- gültige Judge-B Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen Judge A-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch (85 %) und praktisch) zum Judge-A

#### **6.2 Geltungsdauer**

Die Judge-A-Lizenz ist für 1 Jahr gültig

#### **6.3 Lizenzverlängerung**

- mindestens 2 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer
- Teilnahme an zumindest einem ÖKB-KR-Fortbildungsseminar jährlich

#### **6.4 Erlöschen der Lizenz**

Erfüllt ein Judge-A nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 4 Einsätze für 2 Jahre), erfolgt eine automatische Rückstufung auf Judge-B.

### **§ 7 REFEREE**

#### **7.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz**

- gültige Judge-A Lizenz
- Besuch der für die Erlangung notwendigen Referee-Lehrgänge
- bestandene Prüfung (theoretisch (90 %) und praktisch) zum Referee

#### **7.2 Geltungsdauer**

Die Referee-Lizenz ist für 1 Jahr gültig

#### **7.3 Lizenzverlängerung**

- mindestens 3 Einsätze als Kampfrichter innerhalb der Geltungsdauer, davon mindestens ein Einsatz auf Bundesebene oder bei einem Turnier mit internationaler Beteiligung
- Teilnahme an zumindest einem ÖKB-KR-Fortbildungsseminar jährlich

#### **7.4 Erlöschen der Lizenz**

Erfüllt ein Referee nicht die Mindesteinsätze innerhalb der Geltungsdauer, kann er dies im Folgejahr ausgleichen. Erfüllt er auch im Folgejahr nicht die Mindesteinsätze für diese 2 vergangenen Jahre (mindestens 6 Einsätze für 2 Jahre, davon 2 auf Bundesebene bzw. bei Turnieren mit internationaler Beteiligung), erfolgt eine automatische Rückstufung auf Judge-A.

### **§ 8 DISZIPLINÄRE MASSNAHMEN**

Jeder Kampfrichter, Coach oder Sportler, der im Zuge einer Meisterschaft massiv gegen die Wettkampfbregeln bzw. die Coachregeln verstößt, bzw. massives

## **Geschäftsordnung ÖKB-Kampfrichterkommission**

---

Fehlverhalten in Ausübung seiner Funktion zeigt, muss vom jeweiligen Kampfrichterchef des Turniers dem KR-Obmann gemeldet werden. Der KR-Obmann bzw. in weiterer Folge die KK wird den Sachverhalt prüfen und informiert den Vorstand unverzüglich.

### **§ 9 VERGÜTUNGEN FÜR KAMPFRICHTEREINSÄTZE**

Für Kampfrichtereinsätze bei Meisterschaften des ÖKB bzw. für vom ÖK nominierte internationale Kampfrichtereinsätze erhalten Kampfrichter eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) gemäß §3(1) Z16c EStG und § 29 (3) Z 28 ASVG.